

# Anmeldung als Mitglied der DLRG-Ortsgruppe Oberhausen-Rheinhausen e.V.

<input type="checkbox"/> Einzel- mitgliedschaft	<input type="checkbox"/> Familien- mitgliedschaft *	Jahr	Mitgl.-Nr.
--	--	------	------------

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
------	---------	--------------	------------

PLZ	Wohnort	Straße, Haus-Nr.
-----	---------	------------------

\* in der Familienmitgliedschaft sind die Eltern (max. 2 erw. Personen), sowie die unter 18 Jahre alten Kinder mit eingeschlossen

**weitere Familienmitglieder, wenn Familienmitgliedschaft gewählt wird:**

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
------	---------	--------------	------------

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
------	---------	--------------	------------

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
------	---------	--------------	------------

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
------	---------	--------------	------------

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
------	---------	--------------	------------

**Für Sie und für uns ist es einfacher, wenn Sie uns eine Ermächtigung zum Lastschriftzug des DLRG-Mitgliedsbeitrages erteilen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich z.Zt. (Stand 01.01.2013) 25,00 für Jugendliche, 31,00 EUR für Erwachsene, 59,00 EUR für Familien. Die Erklärung zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats finden Sie auf der Rückseite dieser Beitrittserklärung.**

Oberhausen-Rheinhausen, ..... Datum ..... Unterschrift

**Auszug aus der Ortsgruppensatzung:**

- § 1 (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- § 4 **Mitgliedschaft**  
Das Mitglied erkennt durch seine Beitrittserklärung (- Anmeldung als Mitglied der DLRG-Ortsgruppe Oberhausen-Rheinhausen e.V. -) die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbandes Baden e.V., des Bezirks Karlsruhe e.V. und der Ortsgruppe Oberhausen-Rheinhausen e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.  
Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
(1) a) Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.  
(1) b) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Ortsgruppe.  
(1) c) Mit der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.  
(2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Baden e.V., des Bezirks Karlsruhe und der Ortsgruppe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- § 5 **Mitgliedsbeitrag**  
(1) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten. Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile legt die Bezirkstagung fest, einschließlich der Anteile für den DLRG-Landesverband Baden e.V. und den Bundesverband. Die festgelegte Höhe der Beitragsanteile und deren Zahlungsmodalitäten sind für die Ortsgruppe verbindlich.  
(2) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Mitgliedsbeiträge/Beitragsanteile bezahlt sind. Daher können die Vertreter der Ortsgruppe ihr Stimmrecht in der Bezirkstagung und der Bezirksratstagung nur ausüben, wenn die Ortsgruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.
- § 6 **Ausübung der Rechte und Delegierte**  
Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Ortsgruppe vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der Ortsgruppe vorher neue Delegierte gewählt wurden.
- § 7 **Rechte des Mitglieds**  
(1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen sowie das Protokoll der Mitgliederversammlung einzusehen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Ortsgruppe nach den dafür getroffenen Bestimmungen/Regelungen zu nutzen.  
(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der Ortsgruppe können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- § 8 **Beendigung der Mitgliedschaft**  
(1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.  
(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich spätestens am 30.11. des laufenden Jahres der Ortsgruppe zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.  
(3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen eines Beitragsrückstandes, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.  
(4) Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG sowie weitere Maßnahmen der Vereinsstrafgewalt kann nur das Schieds- und Ehrengericht aussprechen.  
(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Ortsgruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

**Die DLRG-Ortsgruppe Oberhausen-Rheinhausen ist wegen Förderung der Rettung aus Lebensgefahr vom zuständigen Finanzamt als besonders förderungswürdige Körperschaft anerkannt. Der DLRG-Mitgliedsbeitrag kann in der Einkommensteuererklärung als steuerbegünstigte Spende berücksichtigt werden.**



## Datenschutzerklärung nach DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Vertreters  
DLRG-Ortsgruppe Oberhausen-Rheinhausen e.V.  
Adlerstraße 77  
68794 Oberhausen-Rheinhausen  
eMail: [info@oberhausen-rheinhausen.dlrg.de](mailto:info@oberhausen-rheinhausen.dlrg.de)  
Vorsitzender: Thomas Haag  
stellv. Vorsitzender: Torben Mehner
2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung  
Bei einem Verein können je nach Ausrichtung ganz verschiedene Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, anfallen.
  - Zum Zweck der Mitgliederverwaltung werden der Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Eintrittsdatum verarbeitet (vgl. Mitgliedsantrag).  
Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. lit. b) DSGVO
  - Zum Zweck der Beitragsverwaltung wird die Bankverbindung verarbeitet (vgl. Mitgliedsantrag).  
Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. lit. b) DSGVO
  - Zum Zweck der Urkundenerstellung und Dokumentation im Rahmen der Ausbildungen Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Geburtsort (vgl. Deutsche Prüfungsordnung, Prüfungskarte).  
Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. lit. b) DSGVO
3. Berechtigte Interessen des Vereins  
Der Verein übermittelt ohne vertragliche oder sonstiger Verpflichtung keine personenbezogene Mitgliederdaten an einen übergeordneten Verband oder andere dritte Personen.  
Personenbezogene Daten aufgrund von Ausbildungen nach der Deutschen Prüfungsordnung DPO) werden an die Urkundenstelle des DLRG Bezirk Karlsruhe e.V. (Prüfungskarte) auf dem Postweg übergeben, wenn die Urkunde / das Zeugnis aufgrund der erfolgreichen Ausbildung durch die Urkundenstelle ausgestellt wird.
4. Empfänger personenbezogener Daten  
An die Urkundenstelle des DLRG Bezirk Karlsruhe e.V. werden die persönlich, ggf. zusätzlich durch den Erziehungsberechtigten unterschriebene Prüfungskarte nach der DPO mit den selbst angegebenen persönlichen Daten, Name – Vorname – Anschrift – Geburtsdatum – Geburtsort auf dem Postweg übermittelt.  
An den DLRG Bezirk Karlsruhe e.V. werden für Ehrungen nach der Ehrungsordnung der DLRG notwendige personenbezogene Daten, Name – Vorname – Geburtsdatum – Eintrittsdatum und Grund für die Ehrung (z.B. langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste) auf dem Postweg übermittelt.
5. Speicherdauer
  - Mitgliederverwaltung  
Die Daten für die Mitgliederverwaltung werden (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort) für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten spätestens nach 2 Jahren gelöscht.
  - Bankverbindung  
Wird ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, sind die Bankdaten nach den einschlägigen SEPA-Vorschriften noch 2 Jahre nach Beendigung des SEPA-Lastschriftmandats vorzuhalten. Danach

erfolgt unverzüglich die Löschung.

- Die notwendigen Daten für die Beitragsverwaltung (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, ggf. Bankverbindung) werden 10 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.
- Die IP-Adresse, die beim Besuch der Vereinswebseite gespeichert werden, wird nach 30 Tagen gelöscht.
- Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht, wenn keine gesetzliche oder sonstige vertragliche Regelungen dem entgegenstehen.
- Persönliche Daten aufgrund von Ausbildungen werden dauerhaft gespeichert. Die Löschung kann beantragt werden, die Urkunde zur Ausbildung muss dann aber zurückgegeben werden und es tritt der Zustand vor der Ausbildung ein. Die Ausbildung wird damit ungültig, da kein Nachweis mehr für die erfolgreiche Ausbildung geführt werden kann.

#### 6. Betroffenenrechte

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

#### 7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Pflicht zur Bereitstellung der Daten für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung begründet sich durch die Vereinssatzung / Mitgliedsantrag. Wird dem nicht zugestimmt, kann dem Mitgliedsantrag nicht stattgegeben werden; die Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins sind damit ausgeschlossen.

Die Pflicht zur Bereitstellung der Daten für die Teilnahme an Ausbildungen nach der DPO begründet sich durch den „Ausbildungsantrag/ -vertrag“. Wird dem nicht zugestimmt, kann die Ausbildung nicht begonnen, durchgeführt werden.